



veb.ch | Talacker 34 | 8001 Zürich
Telefon 043 336 50 30 | Fax 043 336 50 33 | info@veb.ch | www.veb.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

Mailadresse: jonas.amstutz@bj.admin.ch

6. Oktober 2021

Stellungnahme zur Totalrevision VD SG

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Publikation vom 23. Juni 2021 zur Vernehmlassung der Revision der Datenschutzverordnung. Gerne nehmen wir diese Möglichkeit wahr.

Der **veb.ch** vertritt als grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung, Rechnungswesen und Controlling über 9 000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. Der veb.ch ist in der Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten Prüfungen in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

1. Allgemeines

Bei der Prüfung des E-VDSG haben wir den Eindruck gewonnen, dass die Überarbeitung der VDSG, zumindest teilweise, sowohl formell als auch inhaltlich unsorgfältig erfolgt ist. So enthält der Entwurf einerseits Bestimmungen, die keine Grundlage im Gesetz haben oder die sogar klar dem Willen des Gesetzgebers widersprechen.

Andererseits fehlen in manchen Bereichen eindeutige Regelungen, was insbesondere vor dem Hintergrund der strengeren und ausgeweiteten Strafbestimmungen im revidierten DSG problematisch ist. Unternehmen und Verantwortliche benötigen klare Vorgaben, um beispielsweise bei der Umsetzung von Datensicherheitsmassnahmen zukünftig eine Strafbarkeit zu vermeiden.

Im Folgenden gehen wir auf einige Bestimmungen genauer ein.

2. Datensicherheit

Art. 2 E-VDSG führt die Schutzziele der Datensicherheit auf, welche so bereits in der geltenden VDSG enthalten sind. Unserer Ansicht nach haben diese Schutzziele keine absolute Geltung und sind als veraltet zu bezeichnen. Zudem ist die Bestimmung zu detailliert formuliert.

Hingegen fehlen im E-VDSG klare Vorgaben über die Mindestanforderungen an die Datensicherheit, deren Regelung das Gesetz an den Verordnungsgeber delegiert hat. Das Fehlen entsprechender Bestimmungen ist insbesondere problematisch, da das revDSG die Verletzung der Mindestanforderungen an die Datensicherheit unter Strafe stellt. Eine detaillierte, praxistaugliche und unzweideutige Regelung dieses Punktes ist unserer Ansicht nach daher immanent wichtig.

3. Zusätzliche Dokumentationspflichten

Wir haben festgestellt, dass der E-VDSG eine Reihe von Dokumentationspflichten enthält, die im Gesetz nicht vorgesehen sind. Unserer Ansicht nach ist die Umsetzung dieser zusätzlichen Dokumentationspflichten für die Unternehmen mit einem hohen Aufwand verbunden. Insbesondere für KMU ist dieser zusätzliche Aufwand nicht tragbar. Hinzu kommt, dass durch diese zusätzlichen Dokumentationen kein Mehrwert für den Persönlichkeitsschutz geschaffen wird.

Für die in Art. 3 E-VDSG vorgesehene Protokollierungspflicht gibt es keine Grundlage im revDSG. Zudem ist die in Art. 3 Abs. 4 E-VDSG vorgesehene Regelung, nach der diese Protokolle während zwei Jahren getrennt vom Datenbearbeitungssystem aufbewahrt werden müssten, nur mit erheblichem Aufwand umsetzbar. Protokolle werden in und von jenen Systemen erzeugt, in denen die Daten bearbeitet werden. Um die Protokolle somit getrennt vom System aufbewahren zu könnten, müssten Unternehmen Kopien von allen anfallenden Protokollen auf externe Systeme übertragen. Die Erstellung der hierfür notwendigen Prozesse

und die Änderung von bestehenden Systemen wäre mit einem enormen, nicht vertretbaren Aufwand verbunden.

Auch die in Art. 4 E-VDSG vorgesehene Pflicht zur Erstellung eines Bearbeitungsreglements für Datenbearbeitungen mit einem hohen Risiko würde zu einem unnötigen Dokumentationsaufwand und zu einem erheblichen administrativen Aufwand führen. Unternehmen müssen die geforderten Angaben bereits bei der Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzung dokumentieren. Für uns ist daher nicht ersichtlich, inwiefern diese zusätzliche Dokumentation den Schutz der Persönlichkeit der betroffenen Personen erhöhen könnte. Zudem fehlt auch dieser Regelung gemäss unserer Einschätzung die gesetzliche Grundlage.

Auch die in Art. 16 sowie 19 Abs. 5 E-VDSG vorgesehenen Pflichten finden keine Grundlage im revDSG und können folglich nicht durch die Verordnung eingeführt werden.

4. Informationspflichten

Gemäss Art. 15 E-VDSG müssten die Unternehmen bei der Bekanntgabe von Personendaten die Empfänger neu über die Vollständigkeit der Daten informieren. Unseres Erachtens lässt sich diese Pflicht in der Praxis nicht sinnvoll umsetzen. Der Empfänger unterliegt ohnehin selber der Pflicht, sich zu vergewissern, dass die durch ihn bearbeiteten Daten richtig sind. Hinzu kommt, dass eine Grundlage im revDSG fehlt.

Wir sind daher der Ansicht, dass der Entwurf der Verordnung einer grundsätzlichen Überarbeitung bedarf.

Einige Bestimmungen des E-DSG, wie insbesondere die zusätzlichen Dokumentationspflichten, sind vor allem für KMU schlichtweg nicht umsetzbar, da mit einem unverhältnismässigen grossen Aufwand verbunden. Andererseits fehlen im E-DSG Punkte, deren Regelung das revDSG eigentlich an den Ordnungsgeber delegiert hat.

Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

veb.ch



Herbert Mattle
Präsident



Prof. Dr. Dieter Pfaff
Vizepräsident